



Inhalt:**Allgemeines**

I. Name und Sitz	Art. 1 - 2
II. Zweck des Vereins	Art. 3 - 4
III. Vereinsorganisation	Art. 5
IV. Mitgliedschaft und Ernennung	Art. 6 - 10
V. Rechte und Pflichten der Mitglieder	Art. 11 - 17
VI. Organisation und Leitung	Art. 18 - 37
VII. Finanzen	Art. 38 - 43
VIII. Revisionsbestimmungen	Art. 44
IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen	Art. 45 - 48

Allgemeines***Im Text verwendete Abkürzungen***

Schweizerischer Turnverband	STV
Solothurner Turnverband	SOTV
STV Kienberg	Verein
Generalversammlung	GV
Vereinsvorstand	VS
Technische Kommission	TK
Turnstand	TS

I. Name und Sitz**Art. 1**

Der 1955 gegründete STV Kienberg ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

*Name***Art. 2**

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Kienberg

*Sitz***II. Zweck des Vereins****Art. 3**

Der Verein

- pflegt das Turnen für alle Alters- und Fähigkeitsstufen
- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Aktivmitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildung-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- legt ein besonderes Gewicht auf die geistige und körperliche Erziehung der Jugend.
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen.
- pflegt die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

*Zweck**Neutralität***Art. 4**

Der Verein ist Mitglied der entsprechenden regionalen, kantonalen und nationalen Turn- und Fachverbände.

*Zugehörigkeit***III. Vereinsorganisation****Art. 5**

Damit der Zweck erfüllt wird, kann der Verein Riegen und Untersektionen führen. Die Riegen sind den Statuten des STV Kienberg unterstellt.

*Riegen***Mitgliedschaft und Ernennung****IV.****Art. 6**

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Mitgliederkategorien

Alle Mitglieder sind dem Schweizerischen Turnverband (STV) zu melden.

Art. 7

Als Mitglied können Personen ab dem 15. Lebensjahr aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Generalversammlung.

Mindestalter

Art. 8

Mitglieder, welche vorübergehend ortsabwesend sind, können ein Dispensgesuch einreichen, welches vom VS genehmigt werden muss. Während der Dispenszeit sind beide Teile ihrer Verpflichtungen enthoben.

*Dispens***Art. 9**

Aus folgenden Gründen können Mitglieder auf Antrag des Vorstands durch die GV ausgeschlossen werden:

- Grobfahrlässige Verletzung der Statuten
- Mitglieder, welche während dreier Jahren keine Turnstunde mehr besuchen

Vor einem Ausschluss sind die Mitglieder anzuhören.

*Ausschluss***Art. 10**

Als Ehrenmitglieder werden durch die GV auf Antrag des VS Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder

Die Vorschläge zur Ernennung gehen von den Riegevorständen oder den einzelnen Stimmberechtigten an den VS zur Beratung und allfälliger Antragstellung an die GV.

Art. 10a

- V. Aktivmitglieder, die Turnstunden und Vereinsanlässe nicht mehr besuchen, aber weiterhin dem STV Kienberg angehören möchten, können einen schriftlichen Antrag um Passivmitgliedschaft an den VS stellen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder*Beachtung der Statuten***Art. 11**

Die Mitglieder sind verpflichtet, im Interesse des Vereins zu handeln, die Statuten und die Vereinsbeschlüsse zu beachten und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

*Abgabe der Statuten***Art. 12**

Neu eintretende Mitglieder erhalten ein Exemplar der Vereinsstatuten.

*Stimm- und Wahlrecht***Art. 13**

An der GV sind Aktiv- und Ehrenmitglieder stimm- und wahlberechtigt. Sie können Anträge stellen.

*GV-Obligatorium***Art. 14**

Für die Aktivmitglieder ist der Besuch oder eine schriftliche Abmeldung zur GV obligatorisch.

*Jahresbeitrag***Art. 15**

Aktiv- und Passivmitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein. Die Ehrenmitglieder sind der Beitragspflicht enthoben.

Austritte

Art. 16

Austritte aus dem Verein sind schriftlich an das Präsidium zu richten. Aus-tretende haben ihre finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr zu erfüllen.

Anspruch auf Vereinsver-mögen

VI.

Art. 17

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Organe

Organisation und Leitung**Art. 18**

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Turnstand
- Vorstand
- technische Kommission
- Spezialkommissionen
- Revisoren

Generalver-sammlung

Generalversammlung**Art. 19**

Die GV ist das oberste Organ des Vereins.

Termin Zusammen-setzung

Art. 20

Die ordentliche GV findet einmal pro Jahr im ersten Jahresviertel statt. Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Revisoren

Geschäfte und Kompe-tenzen

Passivmitglieder werden als Gäste eingeladen.

Art. 21

Geschäfte und Kompetenzen der GV:

- Wahl der Stimmezähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Genehmigung der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung des Vereins
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Festsetzung der ausserordentlichen Ausgabekompetenz des VS
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Genehmigung Neuaufnahmen und Kenntnisnahme Austritte
- Wahlen
 - a) des Präsidenten
 - b) des Oberturners
 - c) der übrigen Vorstandsmitglieder und ihren Chargen (kann in Globo erfolgen).
 - d) der Revisoren
- Ehrungen (Auszeichnungen für fleissigen Turnbesuch, der Jahreswer-

- tung, sowie Ehrenmitgliedschaft etc.)
- Wahl von Spezialkommissionen, wenn die Tätigkeit des Vereins dies erfordert.
 - Genehmigung von Statutenänderungen und Reglementen.
 - Beschlussfassung über Gründung und Auflösung von Riegen
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder

*Einberufung
Beschluss-
fähigkeit GV*

Art. 22

Die Einladung zur GV erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich. Sie hat mindestens 3 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene GV ist beschlussfähig.

*Ausseror-
dentliche GV*

Art. 23

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV erfolgt durch den VS, oder auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden.

*Eingabe für
Anträge*

Art. 24

Anträge an die GV sind mindestens 3 Wochen vor der GV schriftlich dem Vorstand einzureichen.

*Abstimmun-
gen und
Wahlen*

Art. 25

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird (einfaches Mehr der Stimmenden).

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion, Auflösung, entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Einberufung

Turnstand

Art. 26

Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie die Beteiligung an Anlässen können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

*Zusammen-
setzung*

Der Turnstand setzt sich aus den Aktivmitgliedern zusammen und ist vom Vorstand 7 Tage im Voraus anzukündigen.

*Zusammen-
setzung*

Vorstand

Art. 27

Der VS setzt sich zusammen aus

- Präsident
- Oberturner (siehe Artikel 21)
- weitere 2 bis 6 Mitglieder

*Beschluss-
fähigkeit*

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 28

Aufgaben und Kompetenzen des VS:

- Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- Er hat alle Kompetenzen die nicht gemäss Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.
- Vertretung nach aussen
- Förderung der Zusammenarbeit im Gesamtverein
- Erarbeiten von Organigrammen und Reglementen.

Aufgaben

Art. 29

Der VS versammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist gültig, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Einberufung

Art. 30

Der Präsident und/oder Vizepräsident zeichnen mit dem Aktuar und/oder dem Kassier rechtsverbindlich zu Zweien.

*Zeichnungs-
Berechtigung*

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu Zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich, er hat jedoch Anspruch auf Vergütung der Spesen.

Technische Kommission**Art. 31**

Die TK setzt sich zusammen aus:

- Oberturner (Vorsitz) (siehe Artikel 21)
 - Vizeoberturner
- übrige 3 – 8 Mitglieder

*Zusammen-
setzung*

Die Obliegenheiten der TK sind:

- Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen
- Vorschläge an den VS über Beteiligung an den von Verbänden ausgeschriebenene Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten
- Einreichen des turnerischen Jahresprogramms an den VS zuhanden der GV
- Erstellen des Turnprogramms.

Aufgaben

Art. 32

Die TK versammelt sich, wenn es die technische Leitung oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet.

Einberufung

Spezialkommissionen**Art. 33**

Für besondere Aufgaben können durch den VS Kommissionen gebildet werden

Revisoren**Art. 34**

Die Revisionskommission umfasst 2 Mitglieder.

Art. 35

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten dem Vorstand, zu Handen der GV einen schriftlichen Bericht und stellen Antrag.

Verwaltung**Art. 36**

Über alle Vereins- und Riegenversammlungen sowie Vorstands- und Kommissions-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 37

Für den Erlass der Reglemente ist die GV zuständig

*Zusammen-
setzung*

Aufgaben

Protokolle

*Zuständig-
keit*

VII. Finanzen**Art. 38**

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31.12.

Art. 39

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinne aus Veranstaltungen
- Spenden, Schenkungen, Erträgen aus Sponsoring und weiteren Zuwendungen

*Geschäfts-
jahr*

Einnahmen

Art. 40

Die Ausgaben des Vereins sind insbesondere

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträge an Riegen und Einzelturner für die Teilnahme an den von STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- Beiträge an Riegen zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- weitere durch die GV oder den VS beschlossene Ausgaben
- ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets.

Ausgaben

Art. 41

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden jährlich durch GV-Beschluss festgesetzt.

Mitgliederbeiträge

Art. 42

Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden. Der VS bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

Vermögensanlage

Art. 43

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbarer Handlung.

Haftbarkeit

VIII. Revisionsbestimmung**Art. 44**

Eine Statutenänderung kann durch die GV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten vorgenommen werden.

Teil- und Totalrevision Statuten

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 45**

Über alle hier nicht vorgesehenen besonderen Fälle entscheidet die Generalversammlung.

Besondere Fälle

Art. 46

Die Auflösung des Vereins oder einer Riege kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Auflösung

Art. 47

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inkl. den Fonds dem SOTV treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein.

Auflösung

Art. 48

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 9. Januar 2009.
Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 25. Januar 2019
genehmigt und treten ab sofort in Kraft.

*frühere Best-
immungen*

Kienberg, den 25. Januar 2019

Für den STV Kienberg

Präsident:

Aktuar:

Benjamin Herzig

Jan Gubler